

# MARKT BAD ENDORF

Landkreis Rosenheim

## Ortsabrundungssatzung " Hofhamer Straße "

(Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles)

Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 784/4

Planfertiger:

**ING. BÜRO WÖRNDL & MAURER**

**Straß 11; 83125 Eggstätt**

Telefon 08056/9230 Fax 08056/9231

e-mail Woerndl-Maurer@t-online.de

Eggstätt den 05.04.2004, ergänzt 12.01.2005

Projekt Nr. A0804

Original





# Ortsabrundungssatzung " Hofhamer Straße "

## SATZUNG

nach § 34 Abs.4, Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB

Die Marktgemeinde Bad Endorf ändert die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils an der "Hofhamer Straße" und erweitert den Geltungsbereich auf Fl.Nr. 784/4 der Gemarkung Bad Endorf.

### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

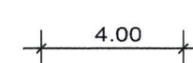
#### Allgemeine Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

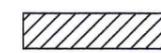
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

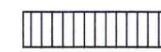
Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29BauGB) nach § 34 BauGB.

 Private Verkehrsfläche

 Maßzahl z.B. 4.00 m

#### Hinweise

 Bestehende Wohngebäude

 Bestehende Nebengebäude

 Einfahrt

 Bestehende Grundstücksgrenze

784 Flurnummer z.B. 784

Eingriffsregelung gem. §8a Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit §34 Abs.4 BauGB.

Es kommt das Vorgehen nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung (1999) des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) zur Anwendung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach Möglichkeit minimiert. Der Garten ist mit Obstbäumen, Kräuterwiese und Staudenpflanzungen strukturreich anzulegen. Entlang der Grundstücksgrenze nach Osten ist eine Strauchhecke zu pflanzen. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. wasserdurchlässige Beläge und naturnah gestaltete Versickerung von Niederschlagswasser, rechtfertigen den Ansatz eines Ausgleichsfaktors von 0.4 für die Kategorie I.

Die erforderliche Ausgleichsfläche (140m<sup>2</sup>) wird auf dem Grundstück Fl.Nr.958 der Gemarkung Bad Endorf ausgewiesen. Um als Ausgleichsfläche (gem.§ 8a Abs.1 BNatSchG) anerkannt zu werden, ist diese Zweckbestimmung durch Grundbucheintrag oder Ankauf zu sichern.

## Begründung

Durch den Erlaß der Ortsabrundssatzung an der "Hofhamer Straße" auf Fl. Nr. 784/4 soll für ortsansässige Einwohner eine Baumöglichkeit geschaffen werden.



ausgefertigt:

Bad Endorf, den 11. März 2005  
MARKT BAD ENDORF

Hans Hofstetter  
1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

- Der Marktgemeinderat hat am 9.3.2004 beschlossen, gemäß §§ 9, 34 Abs.4 Satz 1 Ziff 1 und 3 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet an der "Hofhamer Straße" festzulegen bzw. zu ändern.
- Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs.5 Satz 1 BauGB gehört.
- Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am <sup>06.07.2004</sup> den Plan i.d.F. vom <sup>05.04.2004</sup> über die Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach §§ 34 Abs.4 Satz 1 Ziff.1 und 3, 9 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.



- Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom <sup>08.03.2005</sup> Nr. <sup>IV/R-610-1/4.C.9-23/0</sup> die Satzung genehmigt.

- Die Änderung der Ortsabrundungssatzung wurde vom <sup>14.03.05</sup> bis <sup>04.04.2005</sup> gemäß §§ 34 Abs.5 Satz 4 und 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der Dienststunden im Rathaus Markt Endorf, Bahnhofstraße 6, Zimmer 6 von jedermann eingesehen werden.

Bad Endorf, den 06. April 2005  
Markt Bad Endorf

Rosenheim, den 29. April 2005  
Landratsamt Rosenheim



Hans Hofstetter, 1. Bürgermeister



Limbeck